



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

4 R 91/16f

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Primus als Vorsitzende sowie den Richter Mag. Rendl und die Richterin Mag. Elhenicky in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch die Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die beklagte Partei **UPC Telekabel Wien GmbH**, Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien, vertreten durch Knoflach, Kroker, Tonini & Partner, Rechtsanwälte in Innsbruck, wegen Unterlassung (Streitwert: EUR 30.500,--) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert: EUR 5.500,--; Gesamtstreitwert: EUR 36.000,--) über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 19.5.2016, 11 Cg 6/16v-8, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **teilweise Folge** gegeben.

Das angefochtene Urteil wird dahingehend abgeändert, dass es in seinem Punkt 1. um folgenden Ausspruch ergänzt wird:

„Die Frist, binnen welcher die beklagte Partei schuldig ist, die Verwendung der Klausel 14.11 oder einer sinngleichen Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, wird mit drei Monaten festgesetzt“.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 3.051,12 (darin EUR 508,52 USt)

bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klägerin ist ein klagebefugter Verein im Sinn des § 29 Abs 1 KSchG.

Die Beklagte bietet in Wien Leistungen im Bereich Internet/Telekommunikation/Kabelfernsehen an und tritt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit laufend in rechtsgeschäftlichen Kontakt mit Verbrauchern. Dabei verwendet sie zum Abschluss von Verträgen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), unter anderem die „AGB_KABEL“, die folgende Bestimmung enthalten:

*„14.11 **Wichtig:** Eine richtige Zuordnung Ihrer Zahlung kann nur bei Zahlung mittels Lastschriftmandat bzw. bei Verwendung der originalen Zahlungsanweisung gewährleistet werden. Wenn Sie Ihre Rechnung mit Telebanking bezahlen, dann geben Sie bitte bei der Überweisung neben unseren auf der Rechnung angeführten Bankdaten die auf der Zahlungsanweisung angegebene Kundennummer im Feld „Zahlungsreferenz“ an, damit wir Ihre Zahlung automatisiert zuordnen können. Sonst ist eine manuelle Zuordnung Ihrer Zahlung notwendig, wofür wir ein Bearbeitungsentgelt gemäß den jeweils gültigen Entgeltbestimmungen verrechnen.“*

Der Kläger begehrte, der Beklagten die Verwendung oder die Berufung auf diese oder eine sinngleiche Klausel zu untersagen und ihr die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung in einer bundesweit erscheinenden Samstag-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ zu erteilen. Die angegriffene Klausel sei überraschend und nachteilig isD

§ 864a ABGB, weil Konsumenten nicht damit rechnen müssten, dass bei Angabe anderer Parameter als der Zahlungsreferenz ein Bearbeitungsentgelt für manuelle Zahlungszuordnung verrechnet werde, könne doch beim Onlinebanking alternativ auch der Verwendungszweck der Zahlung festgelegt werden. Konsumenten könnten demnach berechtigt erwarten, dass jeder auf das angegebene Konto der Beklagten überwiesene Betrag als (wirksam) zugegangen gelte und die Beklagte für ihren organisatorischen Aufwand kein Bearbeitungsentgelt verrechne. Die Klausel sei auch gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB, weil sie den Aufwand der manuellen Zahlungszuordnung ohne sachliche Rechtfertigung auf die Konsumenten überwälze. Für die Beklagte sei es leicht möglich, die Zahlungen auch mittels des vom Verbraucher angegebenen Verwendungszwecks, nämlich der Rechnungsnummer, eindeutig zuzuordnen. Da die Höhe des Entgelts in der Klausel nicht genannt und dazu auf die jeweils gültigen Entgeltbestimmungen verwiesen werde, sei die Klausel außerdem intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

Die Beklagte beantragte die Abweisung des Klagebegehrens und wendete ein, dass sie das in der beanstandeten Klausel vorgesehene Entgelt für die Zuordnung von Kundenzahlungen nur in jenen Ausnahmefällen verrechne, in denen eine manuelle Zuordnung der jeweiligen Buchung/Zahlung notwendig werde. Dort, wo eine automationsunterstützte Zahlungszuordnung möglich sei, also bei Lastschriftmandaten, der Verwendung der originalen Zahlscheine oder bei Zahlung mittels Onlinebanking und Eingabe der Kundennummer im Feld „Zahlungsreferenz“, falle es hingegen nicht an. Auch andere Anbieter verrechneten derartige Entgelte. Da es in den AGB zudem mit dem fettgedruckten Wort „wichtig“ hervorgehoben werde, fehle es der beanstandeten Klausel

an dem von § 864a ABGB geforderten Überraschungseffekt. Die Klausel sei auch nicht gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. Sie finde ihre sachliche Rechtfertigung darin, dass der Beklagten durch eine manuelle Zahlungszuordnung im Massenkundenverkehr ein erheblicher personeller Mehraufwand mit entsprechenden Mehrkosten entstehe. Es liege daher in ihrem berechtigten Interesse, den Zahlungsverkehr automationsunterstützt durchzuführen und den Zuordnungsaufwand möglichst gering zu halten. Die Klausel sei mit ihrem Verweis auf die Entgeltbestimmungen außerdem ausreichend transparent. In den Entgeltbestimmungen sei das Entgelt für die manuelle Zahlungszuordnung im Abschnitt „Rechnungsbezogene Entgelte“ ausgewiesen und dort leicht aufzufinden.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht der Klage (ohne Setzung einer Leistungsfrist) statt und ermächtigte den Kläger zur begehrten Urteilsveröffentlichung. Es beurteilte die beanstandete Klausel als intransparent im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG und begründete dies damit, dass sich ihr „dynamischer“ Verweis auf die außerhalb der AGB veröffentlichten jeweils gültigen Entgeltbestimmungen nicht auf eine leicht in den AGB auffindbare Regelung beziehe und bei kundenfeindlichster Auslegung nicht nur die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sondern die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden Bestimmungen meinen könne. Für den Konsumenten sei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses daher völlig unklar, welche Entgelte für die Zahlungszuordnung anfielen. Da die Klausel jedenfalls intransparent sei, müsse nicht darauf eingegangen werden, ob sie zusätzlich auch noch überraschend und/oder gröblich benachteiligend sei. Der Unterlassungsanspruch des Klägers bestehe daher zu Recht. Dem Veröffentlichungsbegehren sei stattzugeben, weil die Beklagte mit

einer sehr großen Anzahl von Kunden in rechtsgeschäftlichen Kontakt trete und wortidentische AGB-Bestimmungen österreichweit verwendet würden. Eine Veröffentlichung in einem weit verbreiteten Medium liege daher im Informationsinteresse der Allgemeinheit.

Gegen dieses Urteils richtet sich die Berufung der Beklagten wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil im klagsstattgebenden Sinn abzuändern. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist teilweise berechtigt.

1. Verfahrensrüge

Die Beklagte meint, das Erstgericht habe gegen seine Begründungspflicht verstoßen, weil das angefochtene Urteil weder die Beweismittel noch die von den Parteien vorgelegten Urkunden aufzähle und sich nicht mit ihrem Einwand auseinandersetze, es sei im Fall der Klagsstattgebung eine angemessene Leistungsfrist festzusetzen. Die mangelhafte Urteilsbegründung ziehe einen Verfahrensmangel nach § 496 Abs 1 Z 2 ZPO nach sich.

Der Vorwurf eines Begründungsmangels greift nicht:

Abgesehen davon, dass eine Aufzählung der einzelnen Beweismittel in den Entscheidungsgründen nach § 417 Abs 2 ZPO gar nicht notwendig ist, bezieht sich die durch § 272 Abs 3 ZPO normierte Begründungspflicht nur auf die objektiven Elemente der richterlichen Beweiswürdigung. Das Gericht hat gemäß § 272 Abs 3 ZPO die für seine Überzeugung maßgeblichen Umstände und Erwägungen in der Begründung der Entscheidung anzugeben. Das Urteil muss klar und zweifelsfrei die erforderlichen Tatsachenfeststellungen und die Begründung dafür

enthalten, warum es die festgestellten Tatsachen als erwiesen und andere behauptete Tatsachen als nicht erwiesen angenommen hat. Erst die Begründung macht die Beweiswürdigung überprüfbar (*Rechberger* in *Rechberger*⁴ § 272 ZPO Rz 3).

Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil gerecht, weil es den als entscheidungswesentlich beurteilten Sachverhalt als außer Streit stehend festgestellt und folgerichtig die vorgelegten Urkunden keiner Beweiswürdigung unterzogen hat. Dass das Erstgericht dabei fälschlich strittige Tatsachen als zugestanden ansah, behauptet die Berufung nicht. Aus dem Fehlen einer Auseinandersetzung mit den von den Parteien vorgelegten Urkunden resultiert daher kein Begründungsmangel.

Dass der Mangel einer unzureichend begründeten Beweiswürdigung einen wesentlichen Verfahrensmangel darstellen kann, bedeutet im Übrigen nicht, dass dies gleichermaßen für eine unzutreffend oder unzureichend und damit mangelhaft begründete rechtliche Beurteilung gilt, ist die Rechtsfrage doch stets nur im Rahmen der Rechtsrüge einer Überprüfung zu unterziehen. Auf den Vorwurf, das Erstgericht habe sich mit dem Erfordernis einer Leistungsfrist nicht auseinandergesetzt, ist als Teil der rechtlichen Beurteilung daher erst bei Behandlung der Rechtsrüge einzugehen.

Soweit die Beklagte schließlich einen Begründungsmangel darin erblickt, dass das Erstgericht nicht die zur abschließenden Beurteilung der Rechtssache notwendigen Feststellungen getroffen habe, könnte ein primärer Verfahrensmangel iSd § 496 Abs 1 Z 2 ZPO nur vorliegen, wenn das Erstgericht infolge Zurückweisung von Beweisanträgen andere als die vom Beweisführer behaupteten Tatsachen festgestellt hätte (*Pimmer* in

*Fasching/Konecny*², § 496 Rz 57). Soweit es hiezu aber - wie hier - (gar) keine Feststellungen getroffen hat, weil es die monierten Umstände als rechtlich unerheblich erachtete, wäre im Falle deren Bedeutsamkeit kein primärer, sondern ein der Rechtsrüge zugehöriger sekundärer Feststellungsmangel verwirklicht (vgl *Pimmer*, aaO § 496 Rz 58).

Die Verfahrensrüge der Beklagten geht daher insgesamt ins Leere.

2. Rechtsrüge:

2.1. Voranzustellen sind die folgenden, vom Obersten Gerichtshof im Verbandsprozess in ständiger Rechtsprechung vertretenen Grundsätze:

Gemäß § 28 Abs 1 KSchG kann auf Unterlassung geklagt werden, wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die er von ihm geschlossenen Verträge zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder wer solche Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfiehlt. Dieses Verbot schließt auch jenes ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart worden ist.

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Durch diese Bestimmung wurde die Vertragsklausel-Richtlinie 93/13/EWG umgesetzt und damit ausdrücklich das so genannte Transparenzgebot für Verbrauchergeschäfte normiert. Dieses soll dem Kunden ermöglichen, sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsbestandteilen zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren.

Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden (4 Ob 28/01y; 10 Ob 70/07b mwN). Es soll verhindert werden, dass der Verbraucher durch ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird (4 Ob 179/02f ua). Daraus kann sich konkret eine Verpflichtung zur Vollständigkeit ergeben, wenn die Auswirkung einer Klausel sonst unklar bliebe (RIS-Justiz RS0115219; 10 Ob 70/07b mwN). Damit soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sichergestellt werden. Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit (RIS-Justiz RS0115217, RS0115219). Dass letzteres nur soweit gelten kann, als es sich um unmittelbar im Zusammenhang stehende Fragen handelt, ergibt sich schon aus dem Gebot der Verständlichkeit und Erkennbarkeit (Übersichtlichkeit). Die AGB müssen also so gestaltet sein, dass sie dem Verbraucher eine klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition vermitteln (RIS-Justiz RS0115217; 8 Ob 119/08w). Auch rechtsdeklaratorische Klauseln unterliegen der Kontrolle auf Klarheit und Verständlichkeit als formelle Anforderung (3 Ob 268/09x).

Im Verbandsprozess hat die Auslegung von Klauseln im „kundenfeindlichsten“, also im für den Verbraucher ungünstigst möglichen Sinn, zu erfolgen, selbst wenn allenfalls auch eine kundenfreundlichere Auslegung denkbar wäre (RIS-Justiz RS0016590, RS0038205 [T4, T11]). Dabei ist entsprechend der Rechtsprechung zum

Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG auf das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden abzustellen (RIS-Justiz RS0126158). Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen kann nicht Rücksicht genommen werden. Es kann also keine geltungserhaltende Reduktion stattfinden (RIS-Justiz RS0038205).

2.2. Die Beklagte hält in der Berufung daran fest, dass die Klausel ausreichend transparent sei.

Richtig weist sie zunächst darauf hin, dass nach oberstgerichtlicher Rechtsprechung ein Querverweis in einem Klauselwerk oder ein Verweis auf Preislisten an sich noch nicht zur Intransparenz im Sinn von § 6 Abs 3 KSchG führt. Sie setzt sich allerdings darüber hinweg, dass das Höchstgericht auch in diesem Zusammenhang prüft, ob der Querverweis im Einzelfall unklar lässt, welche Rechtsfolgen sich aus dem Zusammenwirken der aufeinander bezogenen Bestimmungen ergeben (RIS-Justiz RS0122040). So hat der Oberste Gerichtshof zu 5 Ob 118/13h die in den AGB eines Mobiltelefoniebetreibers enthaltene Klausel mit einem Querverweis auf eine „Gebühr laut Tarifübersicht“ als intransparent beurteilt. Maßgeblich dafür war, dass der Klausel weder die Höhe der in Rede stehenden Gebühr noch ein klarer Hinweis auf den Zugang zur Tarifübersicht zu entnehmen war. Beanstandet wurde vor allem das Fehlen einer Information dazu, wo und mit welchen Mitteln der Verbraucher zur Tarifübersicht gelangt und diese einsehen kann und wo sich die konkrete Gebühr in der mehrere Seiten umfassenden Übersicht befindet. Angesichts des Umfangs der Tarifübersicht, aber auch durch die Gestaltung und Untergliederung in viele Subtarife, kam der Oberste Gerichtshof daher zum Schluss, dass von einer leicht zugänglichen Form keine Rede sein könne. Jedenfalls bleibe ein Querverweis unvollständig, durch

den ein nicht unerheblicher Suchaufwand beim Verbraucher ausgelöst werde, der geeignet sei, den Verbraucher von der Informationsbeschaffung über Entgelte abzuhalten (5 Ob 118/13h).

2.3. Diese Erwägungen lassen sich auch auf die hier beanstandete Klausel anwenden. Wie die Beklagte in der Berufung selbst einräumt und sich aus der in ihrer Echtheit und Richtigkeit nicht bestrittenen (und daher nach RIS-Justiz RS0121557 der Berufungsentscheidung ohne Weiteres zugrunde zu legenden) Beilage ./2 ergibt, beinhalten die in einem eigenen Dokument festgelegten Entgeltbestimmungen der Beklagten auf 10 Seiten neben einer Reihe anderer Entgeltparameter (wie Monatsentgelte, einmalige Entgelte, sonstige einmalige Entgelte) auf Seite 6 unter der (bereits im Inhaltsverzeichnis auf der zweiten Seite angeführten) Überschrift „Rechnungsbezogene Entgelte“ ein Bearbeitungsentgelt für die manuelle Zuordnung einer Zahlung in Höhe von EUR 20,--. Will ein Verbraucher Klarheit über das von der Beklagten in den AGB-KABEL vorgesehene Entgelt für die manuelle Zuordnung einer Zahlung erhalten, muss er daher zuerst die für seinen Vertrag laut Punkt 1.1. der AGB-KABEL maßgeblichen Entgeltbestimmungen, die nicht Teil der AGB selbst sind, ausfindig machen. Selbst wenn ihm dies gelingt, gibt ihm deren Inhaltsverzeichnis noch keinen ausreichenden Hinweis, wo er das gesuchte Entgelt finden kann. Bei kundenfeindlichster Auslegung wird er es jedenfalls nicht als eindeutig erachten, dass dieses nur unter den „Rechnungsbezogenen Entgelten“ geregelt sein kann. Der Verbraucher muss daher die ersten sechs Seiten der Entgeltbestimmungen „durchforsten“, bis er die Höhe des gesuchten Entgelts erfährt. Schon im Hinblick auf diesen erschwerten Zugang zu den Entgeltbestimmungen sowie zu deren maßgeblichen Inhalt ist die beanstandete Klausel

intransparent.

2.4. Hinzu kommt, dass - wie das Erstgericht ganz richtig erkannt hat - unklar bleibt, auf welchen Zeitpunkt sich der Verweis auf die „jeweils gültigen“ Entgeltbestimmungen bezieht, also ob damit auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der Zahlung oder der Verrechnung der Gebühren abgestellt wird. Zusätzlich wird dem Verbraucher durch diesen „dynamischen“ Verweis - wie der Oberste Gerichtshof in der bereits zitierten Entscheidung zu 5 Ob 118/13h ebenfalls ausgeführt hat - suggeriert, die über den Querverweis recherchierbaren Entgelte seien für ihn ohne Einschränkung verbindlich. Über sein in § 25 Abs 3 TKG vorgesehenes kostenloses Kündigungsrecht bei ihm nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen und die verpflichtend vorgesehene schriftliche Verständigung darüber wird der Verbraucher an dieser Stelle nicht unterrichtet. Damit wird ihm aber verschleiert, dass die Tarife für ihn nicht bedingungslos gültig sind und er geänderte Tarife nicht in jedem Fall hinnehmen muss. Auch deshalb vermittelt ihm die beanstandete Klausel ein unklares Bild seiner vertraglichen Situation, sie ist daher intransparent im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG.

2.5. Zum Veröffentlichungsbegehren:

Die Beklagte argumentiert, eine Veröffentlichung des klagsstattgebenden Urteils in einer Samstagsausgabe der österreichweit erscheinenden Kronenzeitung sei zur Aufklärung nicht erforderlich, jedenfalls aber weit überzogen.

Anspruchsvoraussetzung ist das „berechtigte Interesse“ an der Urteilsveröffentlichung (§ 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 Abs 3 UWG). Dieses liegt bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin, dass die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu

werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- und/oder sittenwidrig sind. Gemessen an diesem Zweck ist über die Rechtsverletzungen aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen - also nicht nur den unmittelbar betroffenen Geschäftspartnern - Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren und vor Nachteilen zu schützen (RIS-Justiz RS0121963; 7 Ob 84/12x; 5 Ob 118/13h). An diesen Zwecken gemessen ist die begehrte österreichweite Veröffentlichung der zu unterlassenden Klausel zweckmäßig und angemessen.

4.6. Zur Leistungsfrist:

Eine Leistungsfrist enthält das erstgerichtliche Verbot nicht.

Die Beklagte führt dagegen ist Treffen, sie könne ihre AGB im Hinblick auf die Vorankündigungsfrist und das Anzeigeverfahren nach § 25 TKG nicht ohne Weiteres sofort ändern, sodass ihr eine Übergangsfrist von zumindest vier Monaten zu gewähren sei.

Der Berufungsgegner erachtet eine Leistungsfrist von drei Monaten als ausreichend.

Es ist mittlerweile gefestigte Rechtsprechung, dass die Verpflichtung des beklagten Verwenders von AGB, diese zu ändern, keine reine Unterlassung ist, wenn diese Unterlassungspflicht die Pflicht zur Änderung eines Zustands einschließt. Das Gericht hat dann gemäß § 409 Abs 2 ZPO eine angemessene Leistungsfrist zu setzen (5 Ob 118/13h mwN). Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Beklagte gemäß § 25 Abs 1 TKG alle Änderungen ihrer AGB vor ihrer Wirksamkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen hat. Schon daraus ergibt sich das Erfordernis einer Fristsetzung (7 Ob 84/12x). Für den Bereich der Telekommunikation hat der Oberste Gerichtshof schon mehrmals eine dreimonatige Leistungsfrist für angemessen gehalten (5 Ob 118/13h

mwN). Auch wenn in Einzelfällen längere Leistungsfristen (etwa von vier Monaten bei umfangreichem Änderungsbedarf) gebilligt wurden (vgl. 7 Ob 84/12x, 2 Ob 20/15b), erscheint hier die regelmäßig als ausreichend erachtete Frist von drei Monaten für die Anpassung der Geschäftsbedingungen in nur einem einzigen Punkt als ausreichend und sachgerecht.

In teilweiser Stattgebung der Berufung ist daher die klagsstattgebende Entscheidung des Erstgerichts um eine angemessene Leistungsfrist von drei Monaten zu ergänzen.

Der Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO folgt der Bewertung des Klägers.

Die Kostenentscheidungen gründen sich auf die §§ 41, 43 Abs 2, 50 ZPO. Das geringfügige Obsiegen der Beklagten hinsichtlich des Festsetzens einer Leistungsfrist im Berufungsverfahren ist kostenmäßig zu vernachlässigen (1 Ob 244/11f). Es bedurfte daher auch keiner Neufassung der erstinstanzlichen Kostenentscheidung.

10. Die ordentliche Revision war nach § 502 Abs 1 ZPO im Hinblick auf die zitierte höchstgerichtliche Judikatur nicht zuzulassen. Es entspricht zwar ständiger Rechtsprechung, dass die Auslegung von Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmter Geschäftsbranchen, welche regelmäßig für eine größere Anzahl von Kunden und damit Verbrauchern bestimmt und von Bedeutung sind, eine erhebliche Rechtsfrage darstellt. Dies gilt allerdings nur für Klauseln, die - anders als die hier in Rede stehende - bisher vom Obersten Gerichtshof noch nicht zu beurteilen waren. Wenn die aufgeworfenen Fragen zur Zulässigkeit von Klauseln in AGB bereits durch höchstgerichtliche Entscheidungen geklärt sind, dann werfen unterschiedliche Formulierungen nicht per se eine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO auf (RIS-

Justiz RS0121516 [T27])).

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt 4, am 14. Oktober 2016

Dr. Dorit Primus
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG